

Az.: 3 A 691/09
5 K 381/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Durchführung der Schornsteinfegerkehrung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John

am 18. März 2011

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. Oktober 2009 - 5 K 381/07 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gegeben sind.

2 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen nicht aufgrund des Einwands der Klägerin, dass sie bei verfassungskonformer Auslegung der Überprüfungsvorschriften für Gasfeuerstätten trotz Fehlens eines einschlägigen Ausnahmetatbestandes von der nach §§ 1, 2 Abs. 1 SächsKÜVO i. V. m. Nr. 3 Buchst. a und b der Anlage 1 SächsKÜVO und § 2 Abs. 2 SchfHWG geltenden ein- bzw. zweijährigen Überprüfungspflicht durch den Bezirksschornsteinfegermeister befreit werden müsse. Die Klägerin führt hierzu aus, die in § 2 Abs. 4 SächsKÜVO vorgesehene Möglichkeit abweichender Einzelfallregelungen fürkehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen und Einrichtungen, die Bestandteile immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 4 BImSchG sind, müsse entsprechend auch auf andere Anlagen angewendet werden, bei denen die Feuersicherheit durch geeignete Maßnahmen wie die von ihr veranlasste jährliche

Wartung durch ein Fachunternehmen gewährleistet sei. Diesem Einwand ist das Verwaltungsgericht zu Recht und im Anschluss an die Auslegung einer gleichlautenden Regelung durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschl. v. 9. Januar 2008, NVwZ-RR 2008, 532) nicht gefolgt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 SächsKÜVO ist als Ausnahmeregelung nicht analogiefähig, da der Verordnungsgeber sich dabei von der Annahme leiten ließ, dass die ordnungsgemäße Überwachung und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage im Anwendungsbereich des § 4 BImSchG durch die speziellen Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen gewährleistet ist und dies auf andere Anlagen nicht zutrifft. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist ihre Befreiung von der Überprüfungspflicht durch den Bezirksschornsteinfegermeister (bzw. die in § 13 Abs. 3 SchfG genannten Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, im Folgenden: EU-Ausländern) auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Soweit die Klägerin die Eingriffe in ihre Grundrechte aus Art. 13, Art. 14 und Art. 2 Abs. 1 GG für unverhältnismäßig erachtet, weil die Überprüfungspflicht des § 1 Abs. 1 Satz 2 SchfHWG zum Zwecke der Betriebs- und Brandsicherheit nicht erforderlich sei, vermag sie mit ihrem Vorbringen nicht durchzudringen.

- 3 Die in § 2 Abs. 2 SchfHWG geregelte Verpflichtung der Eigentümer, ihre Anlagen nur durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister oder EU-Ausländer im Sinne des § 13 Abs. 3 SchfG überprüfen zu lassen, stellt eine Beschränkung des Wohnungsgrundrechts gemäß Art. 13 Abs. 1 GG dar, die nach Absatz 7 nur zur Abwehr der dort genannten Gefahren, zu denen Gefahren für die Brand- und Feuersicherheit zählen, vorgenommen werden dürfen. Zwar ging selbst der Gesetzgeber bei der Neuregelung des Schornsteinfegerwesens durch Gesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I, S. 2242) davon aus, dass die Beibehaltung des Kehr- und Überprüfungsmonopols von Bezirksschornsteinfegermeistern - mit der Ausnahme für EU-Ausländer - zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nach der gesetzlichen Übergangszeit bis zur Marktöffnung zum 1. Januar 2013 nicht mehr erforderlich sein wird. Der Einwand der Klägerin greift gleichwohl nicht durch, weil die Einschätzung des Gesetzgebers, dass eine rund vierjährige Übergangszeit erforderlich sei, nicht zu beanstanden ist. Die Beschränkung des

Wohnungsgrundrechts darf nicht aus dem Regelungszusammenhang mit der Abschaffung des Monopols des § 2 Abs. 2 SchfHwG herausgerissen und isoliert betrachtet werden. Wenngleich zweifelhaft erscheint, dass der lange Zeitraum von über vier Jahren zur Durchführung des Systemwechsels erforderlich ist (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 4. Februar 2010 - 1 BvR 2514/09 -, juris Rn. 25), so bestehen nach der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Bedenken gegen die Erforderlichkeit zur Erreichung der übrigen vom Gesetzgeber angestrebten Gemeinwohlziele wie dem Vertrauensschutz und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Bezirksschornsteinfegermeister. Diese sollen die als Ausgleich für den Wegfall der bisherigen Einkommenssicherheit durch die Liberalisierung eines Teils der ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten nicht sofort dem vollen Wettbewerb ausgesetzt werden und Gelegenheit erhalten, sich für andere ihnen durch den Wegfall des Nebentätigkeitsverbots nunmehr offen stehende Tätigkeiten zu qualifizieren. In diesem Zusammenhang ist nicht allein als weiterer Gemeinwohlbelang, sondern im Hinblick auf den speziellen Gefahrenabwehrzweck des Art. 13 Abs. 7 GG von entscheidender Bedeutung der Erhalt einer leistungsfähigen Berufsgruppe der Bezirksschornsteinfegermeister und künftig der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Denn der Erhalt dieser Berufsgruppe ist dazu bestimmt, unmittelbar der Beibehaltung der Betriebs- und Brandsicherheit als einem der übergeordneten Ziele der Reform zu dienen (BVerfG a. a. O. Rn. 24). Insoweit ist zudem die Annahme in der Gesetzesbegründung nicht offensichtlich fehlsam, dass die mehr als vierjährige Übergangszeit auch aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit erforderlich sei, um es dem Gesetzgeber zu ermöglichen, Erfahrungen mit dem neuen System zu sammeln und ggf. zu reagieren, bevor gravierende Sicherheitseinbußen entstehen (BT-Drs. 16/9237, S. 23).

- 4 Die übergangsweise Vorbehaltsregelung in § 2 Abs. 2 SchfHwG erweist sich auch als verhältnismäßig im engeren Sinne. Bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe ist die Grenze der Zumutbarkeit für die Eigentümer, die Fachunternehmen mit der Überprüfung ihrer Anlagen erst ab dem 1. Januar 2013 beauftragen können, gewahrt. Vor dem Hintergrund der Geschichte des Schornsteinfegerwesens (vgl. dazu BVerfG a. a. O. Rn. 28) steht die Regelung in untrennbarem Zusammenhang mit einem mittelfristigen Zugewinn an Wahlfreiheit der Eigentümer. Diese werden während der

Übergangszeit nicht stärker als bisher und vor allem nicht außer Verhältnis zu der vom Gesetzgeber angestrebten Liberalisierung unter gleichzeitiger Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit belastet.

5

§ 2 Abs. 2 SchfHWG verletzt die Eigentümer von überprüfungspflichtigen Anlagen auch nicht in ihren Grundrechten aus Art. 14 und Art. 2 Abs. 1 GG. Soweit Art. 14 GG im vorliegenden Zusammenhang nicht bereits durch Art. 13 Abs. 1 GG verdrängt wird, gilt für beide Grundrechte, dass ihre Einschränkungen nicht nur zum Zwecke der Abwehr von Gefahren, hier für die Betriebs- und Brandsicherheit, sondern aus sämtlichen Gründen entsprechend gerechtfertigt sind, die das Bundesverfassungsgericht für die Vereinbarkeit derselben Regelung mit Art. 12 Abs. 1 GG angeführt hat, soweit sie sich für konkurrierende Fachunternehmen als Berufsausübungsregelung darstellt (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 21 ff.).

6

Die von der Klägerin des Weiteren geäußerten Zweifel des Kehr- und Überprüfungsmonopols des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters mit europäischem Gemeinschaftsrecht sind ebenfalls nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils zu wecken. Der gemeinschaftsrechtliche Vorrang vor nationalem Recht führt nicht zur Nichtigkeit der kollidierenden nationalen Vorschriften. Vielmehr behält das nationale Recht seine Gültigkeit und bleibt auf solche Sachverhalte anwendbar, in denen das Gemeinschaftsrecht mangels grenzüberschreitenden Charakters keine Regelungszuständigkeit beansprucht. Dem Vorbringen der Klägerin lässt sich trotz Vorhalts des Verwaltungsgerichts nicht entnehmen, dass in ihrem Fall ein grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr konkret stattfinden soll. Darüber hinaus genügt ihr Vorbringen auch deshalb nicht den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, weil sie sich nicht mit der Erwägung des Verwaltungsgerichts auseinandersetzt, dass der Gesetzgeber auf das durch die EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland reagiert hat, indem er in § 2 Abs. 2 Halbs. 2 SchfHWG EU-Ausländern die Möglichkeit eingeräumt hat, nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 SchfG Kehr- und Überprüfungsarbeiten durchzuführen. Diese Regelungen gelten bereits während der Übergangszeit (vgl. zum Inkrafttreten: Art. 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008).

Demgegenüber erläutert die Klägerin nicht ansatzweise, warum sie die Vorgaben der EU-Kommission noch immer nicht gesetzlich umgesetzt sieht.

7 2. Schließlich ist die Berufung nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Aus den Ausführungen zu 1 ergibt sich, dass es zur Prüfung der Gültigkeit der maßgebenden Vorschriften der Sächsischen Kehr- und Überprüfungsverordnung nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf.

8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG.

9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

John

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*